

Transparenzvorschriften gemäß Börsegesetz

Mitwirkungspolitik Erklärung gemäß § 185 Börsegesetz

Die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit betreibt u.a. das Lebensversicherungsgeschäft. Sie gilt daher als vom Anwendungsbereich erfasste institutionelle Anlegerin im Sinne des § 178 Z 2 lit. a Börsegesetz. Institutionelle Anleger haben gemäß § 185 Börsegesetz eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen bzw. eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt.

Der Veranlagungsteil der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit in börsennotierte Gesellschaften ist, gemessen am Gesamtveranlagungsvolumen des Deckungsstocks der Lebensversicherung, sehr gering. Aufgrund der gebotenen breiten Streuung und der nur geringen Beteiligung je Gesellschaft bestehen keine bedeutenden Möglichkeiten zur Mitwirkung an Entscheidungen von börsennotierten Unternehmen und somit ist eine Erfüllung der Anforderungen gemäß § 185 Z 1 und 2 Börsegesetz nicht zielführend. Diese Anforderungen werden vor diesem Hintergrund nicht umgesetzt.